

–
–
–
Pressemitteilung

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 20. September 2005**

in zwei Verfahren (Popularklagen)

über die Frage, ob die **Arbeitszeitverlängerung für bayerische Beamte** (von 40 auf 42 Stunden wöchentlich) gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in dieser Sache am 16. November 2005 seine Entscheidung vom 20. September 2005 bekannt gegeben. **Er hat entschieden, dass die ab 1. September 2004 geltende Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der bayerischen Beamten von 40 auf 42 Stunden nicht gegen die Bayerische Verfassung verstößt.**

In der Entscheidung wird dargelegt, dass die Arbeitszeit für Beamte ab 1.10.1958 wöchentlich 45 Stunden betragen habe, dann im Laufe der Jahre ab 1. April 1990 auf 38 ½ Stunden verringert und ab 1. Januar 1994 wieder auf 40 Stunden wöchentlich angehoben worden sei. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Arbeitszeitverordnung – wie von ihm bereits am 24. Juli 1995 (VerfGH 48, 87 ff.) anlässlich der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Verlängerung von 38 ½ auf 40 Stunden entschieden – auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung (Art. 80 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz) beruhe und sich im Rahmen dieser Ermächtigung halte.

Dass die Verlängerung der Arbeitszeit nur für Beamte, nicht aber für die anderen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern gelte, sei kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Die Rechtsverhältnisse der Beamten unterschieden sich grundlegend von denen der anderen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Der Beamtenstatus werde durch das besondere öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis geprägt. Von daher begegne es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Arbeitszeitverlängerung bis zu einer Anpassung der Tarifverträge im öffentlichen Dienst nur für Beamte gelte.

Die Arbeitszeitverlängerung verstoße nicht gegen das Willkürverbot. Der Normgeber könne als sachlichen Grund für seine Regelung anführen, dass durch die Arbeitszeitverlängerung ein Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts geleistet werde. Die vergütungslose Verlängerung der Arbeitszeit für Beamte sei generell geeignet, Einsparungen zu erzielen.

Die Arbeitszeitverlängerung verstoße nicht gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums. Eine „Höchstdauer“ der täglichen Arbeitszeit gehöre nicht zum Kernbestand der geschützten Strukturprinzipien, die das Berufsbeamtentum in seinem Wesensgehalt prägen. Eine Arbeitszeitverlängerung auf 42 Stunden verletze nicht die Fürsorgepflicht. Von einer generellen übermäßigen Belastung und einer dadurch bedingten gesundheitlichen Gefährdung des Beamten könne bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden nicht gesprochen werden. Auch das Alimentationsprinzip sei nicht verletzt. Zwar führe die Verlängerung der Wochenarbeitszeit bei gleich bleibender Besoldung mittelbar zu einer Besoldungskürzung. Dies sei jedoch aus dem Wesensgehalt des Alimentationsprinzips gerechtfertigt. Nach diesem Prinzip stelle die Beamtenbesoldung kein Entgelt für bestimmte konkrete Dienstleistungen dar, sondern sei eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stelle und seine Dienstpflichten erfülle. Die mit der Arbeitsplatzgarantie verbundene umfassende Besoldungspflicht und die Pflicht zur Versorgung des Beamten in dessen Ruhestand ließen einzelne arbeitszeitbezogene Besoldungsregelungen bei der Gesamtcharakterisierung der Alimentationsleistung in den Hintergrund treten.